



Richtlinien für die finanzielle Unterstützung der Vereine

Inhalt

1. Ausgangslage	1
2. Voraussetzungen und Bedingungen zur Unterstützung	2
3. Vereinsunterstützung	2
4. Weitere Formen der Vereinsunterstützung	3
5. Beitragsgesuch	3
6. Vollzug / Schlussbestimmungen	4

1. Ausgangslage

In der Gemeinde Sumiswald gibt es viele verschiedene Vereine. Diese haben eine grosse Tradition. Die Gemeinde schätzt die wertvolle Arbeit, welche die Vereine auf kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet leisten. Ziel ist es, dieses Vereinsleben zu erhalten. Insbesondere werden die Aktivitäten, welche Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihrem Hobby nachzugehen oder darin erste Verantwortungen zu übernehmen, geschätzt. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass für das Betreiben eines Vereins, nebst dem grossen persönlichen und freiwilligen Einsatz der Mitglieder, die viel Zeit und Energie in ihr Hobby investieren, auch beträchtliche Geldmittel erforderlich sind.

<p>Ziel dieser Richtlinien ist es, eine gewisse Gleichberechtigung betreffend finanzieller Unterstützung der Vereine zu schaffen.</p>
--

Diese Richtlinien regeln die Förderung der Vereine in der Gemeinde Sumiswald und sollen Transparenz bei der Vereinsunterstützung schaffen. Die Richtlinien dienen dem Gemeinderat als Grundlage, um eingereichte Gesuche nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

2. Voraussetzungen und Bedingungen zur Unterstützung

2.1 Vereinssitz

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht und verfügt über Statuten. Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in der Gemeinde Sumiswald.

2.2 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinde Sumiswald an.

Die sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Ziele des Vereins sollen im Grundsatz auf der Basis der finanziellen Unabhängigkeit angestrebt werden. Mittel dazu sind Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins.

3. Vereinsunterstützung

3.1 Unterstützungsbeiträge

Die zuständige Kommission beurteilt die eingegangenen Gesuche und unterbreitet dem Gemeinderat einen Antrag, welcher im Voranschlag eingesetzt wird.

3.2 Pflicht zur Unterstützung

Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, Unterstützungsbeiträge an Vereine zu zahlen. Vorbehalten wird eine Minimierung der Vereinsunterstützung bei angespannter Finanzlage oder aus anderen Gründen.

3.3 Jugendförderung

Aufgrund der abgegebenen Mitgliederliste wird die Jugendförderung berücksichtigt. Als Jugendliche gelten Vereinsmitglieder bis und mit 20 Jahre.

3.4 Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen

Die Einwohnergemeinde stellt soweit möglich ihre Infrastruktur wie Schulbauten, Turnhallen, Aussenanlagen den Vereinen gemäss Benützungordnung zur Verfügung. Bei der Vereinsunterstützung wird die Benützung der gemeindeeigenen Infrastrukturen oder die Benützung vereinseigener Liegenschaften verglichen und berücksichtigt.

3.5 Dienstleistungen der Gemeinde

Bezieht ein Verein unentgeltlich Dienstleistungen der Gemeinde, wird dies bei der Beurteilung der Beitragszahlungen beachtet.

3.6 Engagement im Auftrag der Gemeinde

Leistungen, welche die Gemeinde bei den Vereinen bestellt, werden in Leistungsvereinbarungen geregelt und abgegolten.

3.7 Kriterienraster

Die eingegangenen Gesuche werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Jugendförderung (max. 10 Punkte)
- Altersförderung (max. 6 Punkte)
- Liegenschaftsbesitz (max. 5 Punkte)
- Miet- und Pachtzinse (max. 5 Punkte)
- Mitgliederbeitrag (max. 5 Punkte)
- Vereinsvermögen (max. 4 Punkte)

- Benützung Gemeindeliegenschaften (max. -10 Punkte)
- Baurecht oder Anlagen auf Gemeindeland (max. -3 Punkte)
- Nutzung Dienstleistungen der Gemeinde (max. -6 Punkte)

4. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

4.1 Vereinsjubiläen

Der Gemeinderat unterstützt Vereinsjubiläen mit einem einmaligen Beitrag. Das Gesuch ist bis spätestens am 15. April jedes Jahres einzureichen. Beiträge werden ab dem 25-jährigen Bestehen alle 25 Jahre (d.h. 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre usw.) beurteilt.

4.2 Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Der Gemeinderat unterstützt die Organisation von Anlässen regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung und Bezug zu Sumiswald nach Möglichkeit mit einem einmaligen Beitrag.

5. Beitragsgesuch

5.1 Vollständigkeit:

Die Gesuche für Beiträge sind der Gemeindeschreiberei vollständig zuhanden der zuständigen Kommission bis spätestens am **15. April jährlich** einzureichen. Anfragen, welche nach dem Einreichungsdatum eingehen, werden nicht berücksichtigt. Das Gesuch gilt für das Folgejahr.

Die zuständige Kommission kann weitere Unterlagen nachfordern.

6. Vollzug / Schlussbestimmungen

6.1 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

6.2 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, behält sich der Gemeinderat vor die entsprechenden Beträge zu streichen oder auf unbestimmte Zeit zu sperren.

6.3 Frühere Beschlüsse

Von diesen Bestimmungen nicht betroffen sind Beträge, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligt wurden. So behalten zum Beispiel bestehende Leistungsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

6.4 Übergangsbestimmungen

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen (mit Ausnahme der vorhandenen Leistungsvereinbarungen). Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

6.5 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 4. Mai 2015 genehmigt. Sie treten per 1. Juni 2015 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Waber

Eduard Müller